

STELLUNGNAHME

Stellungnahme zum Entfesselungspaket II,
insb. zur Änderung des Landesentwicklungsplans für
Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Köln/Düsseldorf, 12. Juli 2018

I.	Zusammenfassung.....	3
II.	Im Einzelnen	4
1.	Landesentwicklungsplan NRW	4
1.a	Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen und Aufhebung der Regelung des Umfangs der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen	4
1.b	Vorgabe eines Mindestabstands von 1.500 Metern von Windkraftanlagen zu Wohngebieten.....	5
1.c	Deutliche Einschränkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald	7
1.d	Neuregelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung	8
1.e	Erleichterungen bei der Errichtung von PV-Anlagen.....	9
1.f	Berücksichtigung des erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze in den Regionalplänen	11
1.g	Neuregelungen zum Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe und mögliche Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete.....	11
1.h	Bestands- und Vertrauensschutz.....	12
2.	Bessere Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien	13
2.a	Verbesserte Bedingungen für die Geothermie- und Grubengasnutzung durch Neufassung der „Verordnung über Feldes- und Förderabgaben“	13
2.b	Verlässlichere Bedingungen für die Tiefengeothermie.....	14

I. Zusammenfassung

Das Entfesselungspaket II der nordrhein-westfälischen Landesregierung sieht unter anderem sowohl eine Anpassung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als auch „bessere Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien“ vor.

1. Im Rahmen des LEP NRW sind u.a. folgende Anpassungen geplant:

- a. Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen und Aufhebung der Regelung des Umfangs der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen,
- b. Vorgabe eines Mindestabstands von 1.500 Metern von Windkraftanlagen zu Wohngebieten,
- c. deutliche Einschränkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald,
- d. Neuregelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung,
- e. Erleichterungen bei der Errichtung von PV-Anlagen,
- f. Berücksichtigung des erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze in den Regionalplänen,
- g. Neuregelungen zum Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe und mögliche Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete.

2. Bessere Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien sollen laut Landesregierung durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a. verbesserte Bedingungen für die Geothermie- und Grubengasnutzung durch Neufassung der „Verordnung über Feldes- und Förderabgaben“,
- b. verlässlichere Bedingungen für die Tiefengeothermie.

Vorliegend wird zu allen vorgenannten Punkten Stellung genommen – mit Schwerpunkt auf den geplanten Änderungen des LEP NRW. Von entscheidender Bedeutung für die Landesgruppen Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ist hier der zukünftige Umgang mit der Windenergie.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang grundsätzlich das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung, beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen die kommunale Planungshoheit zu stärken und einen angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen. Ein zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und Projektierern einvernehmlich abgestimmter Ausbau der Windenergie zur Erhaltung der Akzeptanz für die Energiewende, hat für die kommunalen und privaten Unternehmen der Energiewirtschaft einen außerordentlich hohen Stellenwert.

Die nordrhein-westfälische Energiewirtschaft lehnt jedoch weitere nicht sachgerecht begründete Hürden für den Ausbau der Windenergie ab. Denn die vorgesehenen Maßnahmen werden den Windenergieausbau in NRW weitgehend einschränken. Sie erschweren die Umsetzung der Energiewende in NRW und bremsen die Erreichung der Klimaschutzziele. Sie stehen darüber hinaus in deutlichem Widerspruch zum Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung, der eine Anhebung des Ausbauziels für erneuerbare Energien auf 65 Prozent bis 2030 vorsieht.

Stattdessen beobachten wir in NRW mittlerweile vielerorts Verzögerungen bei der Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen sowie bei der Genehmigung von Windkraftanlagen. Begründet wird dies seitens der Kommunen oft mit Verweis auf die aktuelle politische Diskussion und eine potentielle Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), die abzuwarten sei. Diese Verzögerungen reduzieren die Wirtschaftlichkeit von Projekten teils dramatisch und entwerten private und kommunale Investitionen in hohem Umfang. Laufende Projekte sollten stets auf der Grundlage geltenden Rechts bearbeitet werden, um langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Investoren brauchen Planungssicherheit; die angestrebten Änderungen des Landesentwicklungsplanes gewährleisten dies nicht.

II. Im Einzelnen

1. Landesentwicklungsplan NRW

1.a Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen und Aufhebung der Regelung des Umfangs der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen

Eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Die Energiewende sollte jedoch nicht allein in die Hände der lokalen Planungsträger gelegt werden, sondern bedarf einer übergreifenden Koordination. Die Energiewende ist auch auf Landes- und regionaler Ebene auf verbindliche Rahmenbedingungen zur Steuerung des notwendigen Ausbaus der Windenergie angewiesen – in einem Maße, wie es sich aus den *realistischen* Potentialen aller in Frage kommenden Energieträger ergibt.

Die vollständige Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen durch Streichung der Pflicht zur Ausweisung von Vorrangzonen in den Regionalplänen wird daher nicht als hilfreich gesehen, um die von der Bundesregierung erhöhten Ausbauziele für Erneuerbare Energien für 2030 auch in NRW adäquat unterstützen zu können. Ferner ist zu befürchten, dass statt der eigentlich intendierten Stärkung der kommunalen Planungshoheit auf die Kommunen eher zusätzliche Belastungen zukommen könnten. Als Folge der Änderung des LEP NRW werden künftig regelmäßig die Kommunen die Aufga-

be haben, Flächenausweisungen anzustoßen und vollumfängliche Untersuchungen des Gemeindegebiets selbst vornehmen zu müssen.

Ohne den Windenergieausbau steuernde Vorgaben im LEP erscheint auch eine Umsetzung des § 35 BauGB nicht möglich. Ein Rahmengerüst in LEP und Regionalplänen ist für viele Kommunen eine hilfreiche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer die Erneuerbaren Energien betreffenden Aufgaben.

- Als mögliche Kompromissformulierung im LEP kommt in Frage, dass Vorrangzonen für Windenergie ausgewiesen werden „sollen“.

1.b Vorgabe eines Mindestabstands von 1.500 Metern von Windkraftanlagen zu Wohngebieten

Der neue Grundsatz 10.2-3 sieht vor, dass für Windenergieanlagen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ein Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu reinen und allgemeinen Wohngebieten einzuhalten ist. Dieser Grundsatz ist missverständlich formuliert, macht eine rechtssichere Handhabung unmöglich und ist darüber hinaus auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu kritisieren ist vor allem, dass den Kommunen bei Windenergievorhaben faktisch nun ein sehr hoher Mindestabstand zu Wohngebieten vorgegeben wird. Dies greift unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein, die von der Landesregierung ja gerade ebenfalls gestärkt werden soll. Der neu eingefügte Grundsatz 10.2-3, nach dem ein Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen ist, ist zwar formal nur ein Grundsatz, er ist jedoch wie ein verbindliches Ziel formuliert („... soll ... eingehalten werden. Hierbei ist ... vorzusehen.“). So enthält die Begründung zwar einen Verweis auf die – im Übrigen undefinierten – „örtlichen Verhältnisse“, jedoch sieht die Abstandsregelung selbst keinen Spielraum vor. Die Kommunen werden im Rahmen ihrer planerischen Abwägung mit diesen Vorgaben überfordert. Solch missverständliche Formulierungen schüren Rechtsunsicherheit und damit auch Rechtsstreite und sind im Sinne von möglichst verlässlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort NRW zu vermeiden. Im Ergebnis besteht das Risiko, dass viele Kommunen den Abstand von 1.500 Metern vorgeben werden, ohne eine weitere Abwägung durchzuführen.

Die Festlegung von Mindestabständen für Windenergieanlagen widerspricht überdies geltendem Bundesrecht. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Windenergienutzung im Außenbereich ein privilegiert zulässiges Vorhaben. Der Bund hat mit der Ermächtigung an die Länder in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebracht, dass baurechtliche Abstandsregelungen der Länder zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung und damit über die Grenzen der Nachbargrundstücke hinaus einer entsprechenden Ermächtigung des Bundes bedürfen. Auch Bayern, das von dieser Ermächtigung

Gebrauch gemacht hat, ist davon ausgegangen, dass es einer solchen bundesrechtlichen Ermächtigung bedarf. Diese Grundentscheidung des Bundesgesetzgebers darf durch landesrechtliche Vorgaben weder rechtlich noch faktisch unterlaufen werden.

Wir zweifeln außerdem die Praktikabilität und die Angemessenheit des neuen Grundsatzes 10.2-3 an. Sie setzt nicht nur sehr einschränkende Rahmenbedingungen für den Windenergieausbau, sondern etabliert auch einen für alle Beteiligten schwierigen Prozess, der mit einem hohen Risiko für Rechtsstreitigkeiten einhergeht. Der Vorsorgeabstand von 1.500 Metern widerspricht jeglichen sonst formulierten Abstandsempfehlungen von Windenergieanlagen. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens wird der Abstand einer Windenergieanlage zu Wohnbebauung stets einzelfallbezogen ermittelt. Auch mit einer optisch bedrängenden Wirkung kann der Abstand nicht gerechtfertigt werden. So geht das OVG NRW davon aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entspricht (ca. 500m), regelmäßig zu verneinen ist.¹ Mit diesen Leitlinien zur Ermittlung des Abstands von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung ist der Ermittlung eines Abstands, um eine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung zu vermeiden und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht zu verletzen, bereits Genüge getan. Insofern führen die Änderungen des LEP nur zu einem parallelen, sachlich nicht gerechtfertigten Rechtsregime.

Positiv ist zwar, dass die Abstandsvorgabe nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering) gelten soll. Da aber auch für das Repowering einer Windenergieanlage eine neue BlmschG-Genehmigung einzuholen ist, gilt die Ausnahme faktisch nur für bereits ausgewiesene Windvorrangzonen. Bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne und Bauleitpläne ist rechtlich höchst fraglich, wie hier zwischen Repowering und neuer Windenergieanlage unterschieden werden soll. Insofern wäre eine präzisierende Formulierung im LEP hilfreich. Andernfalls ist zu befürchten, dass die gewollte Ausnahme für das Repowering von Windenergieanlagen ins Leere läuft. Darüber hinaus ist das von der Landesregierung geschätzte Repowering-Potenzial in Höhe von 3000 MW bis 2022 aus unserer Sicht deutlich überschätzt. Der Grund hierfür ist, dass ein Großteil der Bestandsanlagen außerhalb von Konzentrationszonen steht und somit nicht erneut genehmigt werden können.

- Ein planerischer Vorsorgeabstand für Windenergieanlagen ist generell abzulehnen, da er der in § 35 Abs. 1 Nr.5, Abs. 3 Satz 3 BauGB und in § 249 Abs. 3 BauGB zum Ausdruck gebrachten Wertung des Bundesgesetzgebers widerspricht.
- Der neue Grundsatz 10.2-3 ist zudem missverständlich formuliert, nicht rechtssicher umsetzbar und sachlich nicht gerechtfertigt. Er sollte daher gestrichen werden.

¹ Vgl. u.a. OVG NRW, Urt. v. 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05, Beschl. v. 23.10.2017, Az. 8 B 565/17, Beschl. v. 24.06.2010, Az. 8 A 2764/09.

Hilfsweise sollte die Formulierung so angepasst werden, dass klar wird, dass es sich um einen Grundsatz – und kein Ziel – handelt.

1.c Deutliche Einschränkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald

Genauso kritisch sehen wir die einschneidenden Änderungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald. Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkrafterzeugung nutzbar gemacht werden können. Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung wurden in den vergangenen Jahren in Deutschland vermehrt Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen. Im Jahr 2016 wurde in Deutschland jedes vierte Windrad im Wald erbaut.² Nordrhein-Westfalen verfügt über 910.000 Hektar Wald. Der Waldanteil an der Landesfläche liegt bei 27 Prozent. Ende 2017 waren 67 Anlagen mit mehr als 165 MW Gesamtleistung auf nordrhein-westfälischen Forstflächen am Netz. Basierend auf einer eigenen Erhebung hat die Fachagentur „Windenergie an Land“ festgestellt, dass im Vergleich mit anderen Bundesländern der Windenergieausbau im Wald in NRW bislang auf niedrigem Niveau verläuft.³ Es ist daher noch reichlich Ausbaupotenzial vorhanden. Durch die Herausnahme von Waldflächen wird die Standortsuche für Windenergieanlagen, flankiert durch den seitens der Landesregierung angestrebten künftig anzulegenden Vorsorgeabstand, weiter beschränkt. Zudem haben die Landesforsten NRW, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in den vergangenen Jahren explizit Waldflächen für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen und vermutlich auch fest mit den Pachteinahmen gerechnet.⁴

Die Neueinführung von Aussagen in den LEP NRW zur Beschneidung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Windenergienutzung im Wald ist mit Blick auf die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen auch rechtlich fraglich. Die Inanspruchnahme von Waldflächen – genauso wie der angemessene Abstand zur Wohnbebauung – sind Fragen, die über das Bauplanungsrecht und damit über die Bauleitplanung vor Ort geklärt werden sollten.

Bereits nach der aktuellen Rechtslage unterliegt der Bau von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalens Wäldern strengen Regeln und ist nur eingeschränkt möglich. Windenergieanlagen dürfen nur auf Kahlflächen aufgrund von Schadensereignissen – wie beispielsweise einem Sturm – sowie in forstwirtschaftlich intensiv genutzten Nadel-

² „Windenergie im Wald“, S. 2, Fachagentur Windenergie an Land.

³ „Analyse: Entwicklung der Windenergie im Wald - Ausbau, planerische Vorgaben und Empfehlungen für Windenergiestandorte auf Waldflächen in den Bundesländern, 3. aktualisierte Auflage, Stand Juni 2018“, S. 28, Fachagentur Windenergie an Land.

⁴ So heißt es auf dem Internetauftritt des Landesbetrieb Wald und Holz weiterhin, dass der Landesbetrieb die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald unterstütze und Flächen zur Verfügung stelle, vgl. <https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw/windenergie/> (zul. abgerufen am 10.07.2018).

wäldern errichtet werden. Besonders schützenswerte Waldflächen, wie etwa in Laubwäldern, stehen auch aktuell nicht als Flächenkulisse für Windenergieanlagen zur Verfügung. Zu beachten ist auch, dass der Eingriff in den Wald durch die Errichtung einer Windenergieanlage im Vergleich zu anderen Nutzungen gering ist, da Waldflächen lediglich durch Fundamente des Maststandorts, die Kranstellflächen und die Zuwegungen direkt in Anspruch genommen werden. Die Flächen, die durch den Rotor überstrichen werden, bestehen unbeeinträchtigt fort.

Hier ist außerdem zu beachten, dass mit der notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung meist die Auflage verbunden ist, jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter Waldbestand im Zuge der Waldumwandlungsgenehmigung doppelt auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund ist die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Windenergienutzung im Wald nicht nachvollziehbar. Der Wegfall des Ziels 7. 3-1 „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ erweckt den Eindruck, dass Waldflächen künftig wieder als sog. harte Tabuzonen einzustufen sind. Eine solche Interpretation ist allerdings unzulässig, wie das OVG NRW aktuell erst zum vergleichbar formulierten LEP NRW 1995 geklärt hat.⁵ Insofern sollte jedenfalls klargestellt werden, dass im Rahmen der planerischen Freiheit weiterhin Windenergieanlagen im Wald errichtet werden dürfen. Darüber hinaus widerspricht die Streichung auch der Intention des Bundesgesetzgebers, der Windenergieanlagen im Außenbereich stets und unabhängig von einer Waldflächeninanspruchnahme, privilegiert.

- Das im LEP-Änderungsentwurf gestrichene Ziel „7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ sollte erhalten bleiben.
- Forstwirtschaftliche Nutzflächen ohne hochwertigen Baumbestand müssen auch künftig für die Windkrafterzeugung nutzbar gemacht werden können.
- Die Einführung von Wald-Wertigkeitsstufen bzw. die Differenzierung nach Wuchshöhen erscheinen als mögliche Kompromisse. Hier sollte an bestehende Regelungen und Definitionen angeknüpft werden.

1.d Neuregelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung

Die bereits im geltenden LEP unter 10.1-4 enthaltene Festlegung dient dazu, die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen. Die Auskopplung von Wärme bei gleichzeitiger Stromerzeugung und die Versorgung räumlich zugeordneter Gewerbebetriebe oder Wohngebiete über Netze der Nah- und Fernwärmeversorgung ist hocheffizient und klimafreundlich. Insbesondere

⁵ OVG NRW, Urt. v. 06.03.2018, Az. 2 D 95/15.NE, Rz. 109 ff.

auch die Einbeziehung bestehender Abwärmepotentiale in lokalen und regionalen Zusammenhängen kann zukünftig einen bedeutenden Beitrag für eine klimafreundliche Wärmeversorgung leisten.

Die Festlegung im LEP soll nun jedoch von einem Ziel auf einen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft werden. Dies lehnen wir ab. Bestehende Potentiale der KWK und der Abwärme bestmöglich zu nutzen, sollte auch weiterhin Zielsetzung des LEP NRW sein. Insbesondere für die Einbeziehung von Abwärmepotentialen ist eine möglichst frühzeitige Einbeziehung derartiger Potentiale im Rahmen der Raum- und Bauleitplanung ausgesprochen sinnvoll.

Die Streichung des Mindestwirkungsgrades aus Grundsatz 10.3-2 begrüßen wir allerdings. Der Wirkungsgrad hat keine Relevanz für die Raumordnung.

1.e Erleichterungen bei der Errichtung von PV-Anlagen

Die Zielsetzung eines erleichterten Ausbaus der Photovoltaik begrüßen wir grundsätzlich. Denn Photovoltaik ist neben der Windenergie die zweite Hauptsäule der Erneuerbaren Energien in Deutschland.

Positiv ist, dass laut Änderungsentwurf die Errichtung von PV-Anlagen nicht mehr nur auf bereits versiegelten Flächen möglich sein soll. Allerdings sind landwirtschaftliche Nutzflächen auch weiterhin ausgenommen. Damit dürfte der durch die geplanten Änderungen resultierende Mehrausbau der Photovoltaik in NRW bei Weitem nicht ausreichen, die Einschränkungen des Windenergieausbaus zu kompensieren. Daher sind wir für die Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes *„Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.“*.

Vielmehr ist in NRW von der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 („Länderöffnungsklausel“) Gebrauch zu machen, damit Ausschreibungsgebote für Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten ähnlich wie in Bayern und Baden-Württemberg auch in NRW bezuschlagt werden können. Damit einhergehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz *„Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden.“* folgender Satz einzufügen: *„Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor.“*

Eine Verschlechterung für PV-Anlagen droht zudem aufgrund der Änderung der Zielfestlegung in 10.2-1 in einen Grundsatz. Die im geltenden LEP gewählte Formulierung der Zielfestlegung *„Halden und Deponien **sind** als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen **zu sichern**, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.“* sollte beibehalten wer-

den, um diese Standorte keiner Abwägung zugänglich zu machen, die über die Prüfung des Entgegenstehens fachlicher Anforderungen hinausgeht.

Zudem bleibt auch im neuen LEP enthalten, dass Anlagen auf baulichen Anlagen solchen auf Freiflächen vorzuziehen sind (10.2-5), was die Rolle der Freiflächen diskreditiert. Die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Flora und Fauna vor Ort sind vergleichsweise gering. Vielerorts führt der Bau von PV-Freiflächenanlagen zu einer Steigerung der biologischen Vielfalt. Auch optische Einschränkungen können durch verschiedene Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Dachflächen alleine werden zur Bewältigung der Energiewende – auch aus Kostengründen - nicht ausreichen. Eine Bewertung von Freiflächenanlagen gegenüber anderen PV-Anlagen sollte nicht erfolgen.

Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten von militärischen Konversionsflächen sind zu begrüßen, jedoch in der praktischen Relevanz vermutlich nicht maßgeblich, da die im Mittelpunkt der Überlegung stehenden Truppenübungsplätze zum überwiegenden Teil bewaldet oder Naturschutzgebiete (über 85 %) sind. Sollte hier nicht ausreichend berücksichtigt werden, dass PV-Anlagen Naturschutzbelange meist nicht beeinträchtigen, ergibt sich hier maximal eine Potenzialfläche von 0,3 GW. Die Potenziale auf Konversionsflächen dürften weiter dadurch eingeschränkt werden, dass größere Projekte von über 10 MW durch das EEG grundsätzlich ausgeschlossen sind. NRW sollte sich, im Sinne der besseren Nutzung hiesiger militärischer Konversionsflächen, auf Bundesebene für eine Lockerung dieser Beschränkung einsetzen.

Derzeit wird der Ausbau der PV entlang der Schienenwege durch den LEP unter 10.2-5 aufgrund der Eingrenzung „mit überregionaler Bedeutung“ in NRW erschwert. Auch Regionalstrecken und nicht mehr genutzte Schienenwege bieten ein erhebliches PV-Potential, sind für die Nutzung aber ausgenommen. Es gibt zahlreiche Streckenabschnitte und stillgelegte Gleisabschnitte, die sich für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen gut eignen würden und die in keiner Konkurrenz zu einer ökologischen oder anderen wirtschaftlichen Nutzung stehen. Die Worte „mit überregionaler Bedeutung“ unter 10.2-5 sind daher zu streichen.

- Streichung des im Änderungsentwurf unter 10.2-5 neu eingefügten Satzes „Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst.“
- Nutzung der Länderöffnungsklausel in § 37c Abs. 2 EEG 2017. Damit einhergehend ist im LEP unter 10.2-5 nach dem Satz „Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden.“ folgender Satz einzufügen: „Eine Ausnahme liegt insbesondere bei Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) und i) EEG 2017 vor.“
- Keine Änderung der Zielformulierung 10.2-1

- Streichung des Satzes „Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (...) vorzuziehen“ zu 10.2-5.
- Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzung militärischer Konversionsflächen: Einsatz auf Bundesebene für eine Flexibilisierung der 10 MW Größenbegrenzung im EEG.
- Streichung der Worte „mit überregionaler Bedeutung“ unter 10.2-5.

1.f Berücksichtigung des erforderlichen Ausbaus der Übertragungsnetze in den Regionalplänen

Die hierzu vorgeschlagenen Anpassungen im LEP NRW begrüßen wir grundsätzlich. Der neu eingefügte Grundsatz zum Netzausbau in 8.2-7 sollte allerdings als verbindliche Zielfestlegung formuliert werden. Eine Beschleunigung des Netzausbaus ist gerade für NRW notwendig, um die sukzessive Reduzierung z.B. der Kohleverstromung in NRW zumindest in Teilen durch Stromimporte nach NRW ausgleichen zu können.

1.g Neuregelungen zum Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe und mögliche Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete

Wir begrüßen, dass die Zielfestlegungen und Grundsätze unter 7.4 zu „Wasser“ im LEP NRW unverändert fortgeführt werden.

Wir plädieren jedoch dafür, die geltende Zielfestlegung in 9.2-1 beizubehalten, so dass in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe ausschließlich als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abbau auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen wird. Bereiche, in denen es zu Kollisionen mit Wasserschutzgebieten kommen kann, sind in diesem Fall daher räumlich begrenzter im Vergleich zur Festlegung von Abbaugebieten als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Eine Auskiesung in Wasserschutzgebieten ist in jedem Fall zu vermeiden. Mindestens wäre in der Begründung zu 9.2-1 zu konkretisieren, dass auch in Wasserschutzgebieten eine planerische Konfliktlage vorliegt.

Nach 9.2-2 LEP-Entwurf sind die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine festzulegen. Eine Erhöhung von mindestens 20 auf mindestens 25 Jahre lehnen wir ab. Die Festlegung für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ermöglicht ausreichend Planungssicherheit für die Branche. Zudem kann nach derzeitiger Zielfestlegung auch eine Festsetzung von über 20 Jahren erfolgen. Zu beachten ist das Zusammenspiel dieser Zielfestlegung nicht nur mit bestehenden Land-

schaftsschutzgebieten, sondern auch mit der Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Wasserschutzgebiete werden nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW durch ordnungsbehördliche Verordnungen durch die Bezirksregierungen festgesetzt. Wenn allerdings im Regionalplan ein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe festgelegt wurde, wird in diesem Gebiet voraussichtlich kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Je größer die Festlegung des Bereichs für die Sicherung und den Abbau und je länger der Versorgungszeitraum sind, desto kleiner werden die Spielräume für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten in den betroffenen Regionen. Eine Vergrößerung der auszuweisenden Fläche in der Größenordnung von 25 % könnte daher bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten zu Problemen führen. Wie im LEP in 7.4-3 ausgeführt, sind Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Dafür sind Wasserschutzgebiete essentiell.

Mit der geplanten Erhöhung der Versorgungszeiträume von 20 auf 25 Jahre geht die Erhöhung der Fortschreibung von 10 auf 15 Jahre in 9.2-3 einher. Dadurch werden zusätzliche Gebiete ausgewiesen, die auf Wasserschutzgebiete Einfluss haben könnten.

Vor der Aufnahme von Reservegebieten ist eine umfassende Abwägung vorzunehmen, bei der insbesondere die Wasserschutzgebiete angemessen zu berücksichtigen sind.

- In den Zielen 9.2-1, 9.2-2, 9.2-3 sollten keine Änderungen vorgenommen werden.

1.h Bestands- und Vertrauensschutz

Der geltende LEP ist erst Anfang 2017 nach langjährigen Vorarbeiten in Kraft getreten. Die Ankündigung einer erneuten Änderung zum jetzigen Zeitpunkt betrachten wir als wenig hilfreich, um die insbesondere für den bundespolitisch gewollten Umbau unseres Energiesystems notwendige Planungssicherheit zu erreichen.

Für private und öffentliche Investoren in die Windenergie besteht durch die laufende Diskussion und angesichts der langfristigen Projektvorlaufzeiten von bis zu zehn Jahren (größtenteils durch langwierige Verfahren zur Ausweisung von Windvorranggebieten in REP und FNP) ein hohes Risiko von Stranded Investments. Auf kommunaler Ebene werden im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleit-Planungen signifikante öffentliche Gelder bspw. für artenschutzrechtliche Gutachten verwendet. Aktuell beobachten wir, dass angesichts der politisch veränderten Ausrichtung der Landesregierung zahlreiche Planungs- und Genehmigungsverfahren schlicht nicht fortgeführt werden. Damit droht nicht nur ein deutlicher Rückgang beim Ausbau der Windenergie im Jahr 2018 und den Folgejahren, sondern unter Umständen auch eine Flut von Rechtsstreitigkeiten, die auf allen Seiten und den nordrhein-westfälischen Gerichten unnötig Kapazitäten binden

würden. Ein fairer Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten wird so nicht erreicht. Fadenrisse und Strukturbrüche in der nordrhein-westfälischen Wertschöpfungskette der Windenergie sind die Folge, von denen nicht nur Kommunen und Stadtwerke, die sich für die Energiewende engagieren, negativ betroffen wären. Damit drohen nicht nur kommunale Investitionen in die Energiewende entwertet zu werden, ebenso würde eine Vielzahl von Arbeitsplätzen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Windenergie verloren gehen, insbesondere, wenn die angestrebten Maßnahmen als bundespolitischer Maßstab übertragen werden.

- Um eine Entwertung privater und kommunaler Investitionen in die Energiewende zu verhindern, müssen zukünftig regelmäßige Paradigmenwechsel vermieden werden.

2. Bessere Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien

2.a Verbesserte Bedingungen für die Geothermie- und Grubengasnutzung durch Neufassung der „Verordnung über Feldes- und Förderabgaben“

Eine Verbesserung der Bedingungen für die Geothermie- und Grubengasnutzung geht aus unserer Sicht in die richtige Richtung.

Gleichwohl lässt sich mit Geothermie vor allem ein Wärmebedarf decken. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung von Geothermie über Wärmepumpen Strom benötigt und damit den Strombedarf weiter erhöht. Sie entlastet also nicht die sich abzeichnende Lücke zwischen Stromerzeugung und Verbrauch in NRW.

Die Absaugung von Grubengas und Umwandlung in Strom und Wärme in effizienten Grubengasverwertungsanlagen ist eine etablierte Technologie und besitzt in NRW eine hohe Akzeptanz. Durch die Vermeidung von Methanemissionen durch austretendes Grubengas werden in NRW erhebliche und nachvollziehbare Klimaschutzbeiträge erzielt. Die Grubengasverwertung erfolgt auf Basis der Regelungen des EEG. Zusätzlich dient die Grubengasverwertung der Sicherheit durch Vermeidung von Grubengasaustritten.

Wir möchten an diesem Punkt darauf hinweisen, dass flankierend zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben zugunsten der Grubengasverwertung auch die Förderung nach Bundesgesetz nicht unbeachtet bleiben darf, um widersprüchliche Zielrichtungen zu vermeiden. In den nächsten Jahren läuft die EEG-Förderung der bestehenden Anlagen aus. Im neuen EEG sind Vergütungen verankert, die einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen nicht mehr ermöglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Laufzeit- und Explorationsunsicherheiten im Hinblick auf die Beendigung der Steinkohleförderung. NRW sollte sich im Bundesrat und bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass für die bestehenden Grubengasverwertungsanlagen eine angemessene

Laufzeitverlängerung für die Restnutzungszeit auf Basis der bestehenden EEG-Förderung dieser Anlagen ermöglicht wird.

2.b Verlässlichere Bedingungen für die Tiefengeothermie

Eine intensivere Nutzung der Tiefengeothermie ist in Teilen Deutschlands durchaus möglich und zu unterstützen. Für Nordrhein-Westfalen sind jedoch keine Potentiale zur Stromerzeugung nachgewiesen. Während weitere Forschungen durchaus sinnvoll sein können, warnen wir davor, hierauf eine Energieversorgungsstrategie für NRW aufzubauen.